

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ennigerloh vom 18.12.2018

Aufgrund des §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und des Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ennigerloh vom 29.11.2012 hat der Rat der Stadt Ennigerloh in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abfallbeseitigungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Abfallbeseitigungsgebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Den Eigentümern gleichgestellt sind die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des darauffolgenden Monats, in dem der Abfallbehälter erstmals zur Abfuhr bereitgestellt wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird. Die Gebühr wird mit vollen Monatsbeiträgen berechnet, auch wenn der Anschluss nur für einen Teil des Monats genommen wird.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 18 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallbeseitigungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr richtet sich nach der Größe der Abfallbehälter sowie nach der Häufigkeit der Leerung der Abfallbehälter. Die Gebühr gilt sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich der Stadt Ennigerloh.

Die Gebühr beträgt jährlich für die Zeit ab 01.01.2019:

- a) **111,72 €** bei 14-täglicher Leerung eines 80 l Restmüllbehälters
- b) **167,52 €** bei 14-täglicher Leerung eines 120 l Restmüllbehälters
- c) **335,16 €** bei 14-täglicher Leerung eines 240 l Restmüllbehälters
- d) **1.536,00 €** 14-täglicher Leerung eines 1.100 l Containers
- e) **3.071,64 €** wöchentlicher Leerung eines 1.100 l Containers
- f) **38,88 €** bei 14-täglicher Leerung eines 120 l Biomüllbehälters
- g) **77,64 €** bei 14-täglicher Leerung eines 240 l Biomüllbehälters

Die Gebühr für die Saisonbiomüllbehälter beträgt für die Zeit 01.04.2019 bis 30.11.2019:

- h) **25,92 €** bei 14-täglicher Leerung eines 120 l Saisonbiomüllbehälters
 - i) **51,76 €** bei 14-täglicher Leerung eines 240 l Saisonbiomüllbehälters
- (2) Die Kosten für die Sperrgutabfuhr sind in den Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe a) - e) enthalten.
- (3) In der Gebühr ist die Miete für die Abfallbehälter enthalten.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach § 3 Abs. 1 zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, es sei denn, dass der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine enthält.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ennigerloh vom 15.11.2017 außer Kraft.